

## Klartext für Lebensmittel

### Verbraucherpolitische Forderungen

Die Meldungen für das Portal [www.lebensmittelklarheit.de](http://www.lebensmittelklarheit.de) machen deutlich, dass Verbraucher sich nach wie vor durch die Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln getäuscht fühlen. Die Beispiele zeigen, dass vor allem versteckte beziehungsweise unklare Produktbezeichnungen, irreführende Abbildungen und Aussagen Verbraucher ärgern. Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) wird es Zeit für ein neues Klarheitsgebot bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln. Die Forderungen des vzbv im Einzelnen:

#### 1. Klare Bezeichnungen von Lebensmitteln auf die Vorderseite

Einige Produktnamen und Abbildungen auf der Vorderseite der Packung zeigen nicht die tatsächliche Beschaffenheit eines Lebensmittels. Erst die Rückseite gibt Auskunft, dass sich beispielsweise hinter einem Hähnchenbrustfilet mit dem Hinweis „Qualität frisch am Stück“ in Wirklichkeit zerlegtes, zusammengefügtes und gegartes Fleisch verbirgt oder dass „Multivitamin Fair“ nur 50 Prozent Fruchtanteil enthält. Zudem entsprechen die gesetzlich vorgeschriebenen Produktbezeichnungen (Verkehrsbezeichnung) nicht immer dem Verständnis der Verbraucher. Dies gilt insbesondere bei Fleischerzeugnissen. Verbraucher können anhand der Verkehrsbezeichnung häufig nicht erkennen, welche Fleischarten zur Herstellung des Produkts verwendet wurden. Wird auf der Verpackung eine Tierart genannt, erwartet der Verbraucher, dass das Produkt hauptsächlich daraus besteht. Der verwendete „Fremdfleischanteil“ wird erst aus dem Zutatenverzeichnis ersichtlich.

- **Die gesetzlich verbindliche Produktbezeichnung (Verkehrsbezeichnung) gehört auf die Vorderseite.**

*Konkret: Die nationale Lebensmittelkennzeichnungsverordnung beziehungsweise die europäische Lebensmittelinformationsverordnung müssen entsprechend verändert werden.*

- **Maßstab für die Produktbezeichnung muss das aktuelle Verbraucherverständnis sein.**

*Konkret: Produktgruppenspezifische Verordnungen (beispielsweise Käse-Verordnung) sollten entsprechend überprüft und aktualisiert werden. Ein horizontaler, also allgemeingültiger Leitsatz im Deutschen Lebensmittelbuch (DLB) muss festlegen, dass*

das aktuelle Verbraucherverständnis der Maßstab für Produktbezeichnungen sein muss. Zusätzlich müssen die Leitsätze des DLB für Fleischerzeugnisse so geändert werden, dass alle verwendeten Tierarten in der Verkehrsbezeichnung genannt werden. Anbieter müssen vor einer Produkteinführung die Produktbezeichnung auf das Verbraucherverständnis überprüfen.

## 2. Kein Versteckspiel bei Zutaten

Fruchtsäfte werden häufig mit exotischen Fruchtzeichnungen oder -namen vermarktet, obwohl diese Früchte nur in geringen Mengen enthalten sind. Hauptzutaten (beispielsweise Apfelsaft) werden verschleiert. Das Portal lebensmittelklarheit.de zeigt genügend Beispiele zur Verdeutlichung dieser Problematik. Bei Milchprodukten, Tee oder Wasser mit Frucht- oder Kräuterzusätzen entsteht der Geschmack häufig nur durch die Zugabe von entsprechenden Aromen. Dies hat lebensmitteltechnologische Gründe und ist gängige Praxis. Nur wird das nicht klar kommuniziert. Die Verpackung weckt oft falsche Erwartungen. Für Zutaten, die zwar auf der Verpackung hervorgehoben werden, aber nur in geringer Menge enthalten sind, finden Verbraucher keine Mengenangaben auf dem Produkt.

- **Die Zutatendarstellungen auf Verpackungen und in der Werbung müssen der Wirklichkeit entsprechen.**
- **Abbildungen von Früchten dürfen nicht erlaubt sein, wenn ausschließlich Aromen zur Geschmacksgebung verwendet werden. Der Einsatz von Aromen sollte direkt auf der Schauseite des Produkts kenntlich gemacht werden: „mit Aroma“ oder „aromatisiert“.**

*Konkret: Ein horizontaler Leitsatz im Deutschen Lebensmittelbuch muss die Kriterien für eine verbrauchergerechte Kenntlichmachung von Aromen formulieren. Dachverbände der Wirtschaft müssen ihre internen Branchenrichtlinien hinsichtlich der Kriterien für Fruchtzeichnungen überarbeiten.*

- **Für alle hervorgehobenen Zutaten (auch wenn sie nur in geringen Mengen zugesetzt sind) muss es eine Mengenangabe im Zutatenverzeichnis geben.**

*Konkret: Die Ausnahmeregelung in der QUID-Kennzeichnung, also in der Mengenkenzeichnung für Zutaten „Quantitative Ingredient Declaration“, für geringfügige Mengen muss abgeschafft werden.*

## 3. Qualitäten auszeichnen – ehrlich und transparent

Produkte werben damit, dass bestimmte Inhaltsstoffe nicht enthalten sind („frei von...“). Häufig werden jedoch andere Zutaten mit derselben Wirkung eingesetzt. Wird zum Beispiel ein Produkt mit dem Zusatz „ohne Geschmacksverstärker“ beworben, kann es durchaus sein, dass es Hefeextrakte als Geschmacksverstärker enthält.

Auch bei Werbung mit regionaler Erzeugung gibt es ein großes Täuschungspotenzial: Produkte werben mit Abbildungen, Zutatenhervorhebungen oder den Produktnamen mit regionalen Bezügen. Selten wird dem Verbraucher deutlich, auf welchen Teil des Produkts sich der Hinweis auf die Region bezieht – auf die Rezeptur, die Herkunft der Rohstoffe oder den Produktionsort.

- **Für wichtige Qualitätseigenschaften müssen verbrauchergerechte Definitionen geschaffen werden, die durch die Verbraucherbeforschung gestützt werden.**
- **Wir brauchen ein Verbot von Werbung mit der Angabe „frei von“, wenn Zutaten enthalten sind, die die gleiche Wirkung haben.**

*Konkret: Die Vorschriften zum Schutz vor Täuschung in §11 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) müssen ergänzt werden.*

- **Werbung und Kennzeichnung regionaler Lebensmittel müssen verbindlich definiert werden.**

*Konkret: Die Bundesregierung muss gesetzliche Kriterien für die Verwendung des Begriffs „regional“ oder vergleichbare Formulierungen schaffen.*

#### **Weitere Informationen**

[www.vzbv.de/lebensmittelklarheit](http://www.vzbv.de/lebensmittelklarheit)